



Regierung der Oberpfalz – 93039 Regensburg

Stadt Nittenau
Gerichtsstr. 13
93149 Nittenau



Ihre Zeichen, Ihre Nachricht
Frau Ram,
Antrag vom 27.09.2023,
eingegangen am 31.10.2023

Unser Zeichen
ROP-SG12-2244.6-14-10-3
E-Mail
Rebecca.Witt@reg-opf.bayern.de

Bearbeiter(in)
Frau Witt
Telefon / Telefax
(0941) 5680-1249/(0941) 5680-

Regensburg
13.11.2023
Zimmer-Nr.
B 324

**Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens;
Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs (HLF20) für die FF Bergham**

Anlage

ANBest-K (Stand 01.01.2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **Stadt Nittenau** plant die **Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs (HLF20) für die FF Bergham** mit Gesamtkosten von ca. 600.000,00 €.

Im Hinblick auf die besondere Dringlichkeit der Maßnahme wird unter Beachtung der Nr. 1.3 VVK der **vorzeitigen Beschaffung** zugestimmt.

Aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen wird ein Staatszuschuss in Höhe von **162.500,00 €** in Aussicht gestellt.

Aus der Zustimmung zur „vorzeitigen Beschaffung“ kann kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuweisung abgeleitet werden. Der Antragsteller muss das Risiko auf sich nehmen, die Zuweisung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten. Insbesondere stellt die Zulassung der vorzeitigen Beschaffung keine Zusicherung auf den Erlass eines Zuweisungsbewilligungsbescheides i. S. d. Art. 38 BayVwVfG dar.

Die Regierung der Oberpfalz behält sich den Widerruf dieser Zustimmung vor, wenn mit der Durchführung der Maßnahme nicht bis 01.01.2025 begonnen worden ist.

Die Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf den o. g. Fahrzeug- bzw. Gerätetyp. Soll anstelle dieses Fahrzeugs bzw. Geräts ein anderer Typ beschafft werden, ist hierzu erneut die vorherige Zustimmung einzuholen.

Gefördert werden nur neue Gegenstände; Vorführfahrzeuge nur dann, wenn sie neuwertig und überholt sind und der Hersteller Gewähr wie für ein neues Fahrzeug oder Gerät leistet. Darüber hinaus sind für Vorführfahrzeuge Mindestanforderungen zu erfüllen (Nr. 4.5.12 der FwZR).

Allgemeine Auflagen und Bedingungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K – Anlage 3 zu Art. 44 BayHO, Stand: 1. Januar 2023) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit nicht nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR) Abweichungen vorgesehen sind.

Im Übrigen sind zu berücksichtigen und zugrunde zu legen:

1. Direktaufträge sind nur zulässig nach Maßgabe der für Kommunen geltenden Vergabe-grundsätze, die das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium auf Grund des § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik und § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik bekannt gegeben hat, sowie gegebenenfalls weitergehender Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z.B. Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen -GWB-).
Die **Wertgrenze für Direktaufträge beträgt derzeit 25.000 € (netto)**, befristet bis zum 31.12.2024.
2. Die Handreichung des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (IMS vom 20.04.2018 Az.: ID1-2244-2-87 mit Anlagen) zu aktuellen Fragestellungen des Vergaberechts, insbesondere zur Bildung und Ausschreibung von Losen bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen.
3. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.
4. Die Bindungsfrist für das Fahrzeug (HLF20) beträgt **20 Jahre**. Die Zweckbindung beginnt mit der Nutzungsaufnahme. Bei einer kürzeren Nutzungszeit ist ein zeitanteiliger Betrag zu erstatten.
5. Weitere Bedingungen bzw. Auflagen bleiben vorbehalten.

Besondere Auflagen und Bedingungen

1. Das **Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF20** muss einschließlich der zur Normbeladung zusätzlich vorgesehenen feuerwehrtechnischen Geräte und Ausrüstungsgegenstände die sicherheitstechnischen Vorgaben der betreffenden DIN-Normen (z. B. DIN 14530-27, evtl. DIN 14466, DIN EN 1846-2, DIN 14800-18) erfüllen oder mindestens gleichwertig ausgeführt werden. Bei gleichwertigen Produkten ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Des Weiteren sind die Unfallvorschriften „Feuerwehren“ einzuhalten. Abweichungen sind gegenüber der Regierung der Oberpfalz, Arbeitsbereich 10.30 mit einer Begründung anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung.
2. Die **maximale Gesamtmasse** darf nach Norm **16.000 kg** betragen. Hierbei sind die darin enthaltene **Massenreserve** von **3 % der Gesamtmasse** und die **(Hinter-)Achslast** von **max. 10.000 kg** zu beachten. Das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges darf auch durch Zusatzbeladung nicht überschritten werden. Diese zusätzlichen Beladungsgegenstände müssen den geltenden technischen Sicherheitsvorschriften oder gleichwertig entsprechen.
3. Das Fahrzeug muss vor Auslieferung geprüft und abgenommen werden, wenn er von einem Zuwendungsempfänger ohne Berufsfeuerwehr oder Ständige Wache beschafft wird. Die Abnahme ist von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem von einem Land eingesetzten Beauftragten für die Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen durchzuführen.

Die Abnahme kann auch durch die mit der Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen der eigenen Kommune Beauftragten von Berufsfeuerwehren und Ständigen Wachen vorgenommen werden; Beauftragte von Berufsfeuerwehren können auch Fahrzeuge von Freiwilligen Feuerwehren anderer Kommunen abnehmen. Über das Abnahmeergebnis ist ein **Abnahmeprotokoll nach Anlage 5 der FwZR** zu erstellen.

Der Zuwendungsempfänger hat mit der Verwendungsbestätigung das Gutachten über die Abnahmeprüfung vorzulegen und ggf. die ordnungsgemäße Beseitigung der Mängel gegenüber der Regierung der Oberpfalz zu bestätigen. Fahrzeuge mit schwerwiegenden Mängeln sollten erst dann vom Auftraggeber übernommen werden, wenn deren Beseitigung durch eine Nachkontrolle eines Sachverständigen bestätigt worden ist.

4. **Der zuständige Kreisbrandrat hat anhand der Beladeliste zu überprüfen und zu bescheinigen, dass das Fahrzeug vollständig nach Norm beladen ist. Diese Beladeliste ist mit der Verwendungsbestätigung der Regierung vorzulegen.**
5. Beim Einbau von Funkgeräten in Kraftfahrzeugen sind die Einbauvorschriften des Fahrzeugherstellers sowie die gültigen Technischen Richtlinien der BOS zu beachten. Funkgeräte müssen eine CE-Kennzeichnung besitzen.
6. Der sichere Betrieb und Unterhalt des Fahrzeuges ist zu gewährleisten. Reifen sollten spätestens nach 10 Jahren, unabhängig von der dann noch vorhandenen Restprofiltiefe, ausgetauscht werden.
7. Bereits am Standort vorhandene Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die zur Beladung des Fahrzeuges verwendet werden sollen, müssen den geltenden technischen Vorschriften (Normen, Bauvorschriften, Güte- und Prüfvorschriften usw.) entsprechen oder zumindest gleichwertig sein.
8. Die Beladung ist nach feuerwehrtechnischen und ergonomischen Gesichtspunkten zu lagern. Örtliche Zusatzbeladung ist zulässig, wenn dies keine Reduzierung der Normbeladung zur Folge hat, das Fahrzeug nicht überladen wird und eine sichere Lagerung möglich ist.
9. Das Fahrzeug ist, aus Sicherheitsgründen für die Haltemannschaft, standardmäßig mit einem **Sprungpolster SP 16 als Pflichtbeladung** auszustatten. Die Alternative des Sprungtuchs und Sprungtuch mit Unterstützung STU 8 ist ab sofort nicht mehr möglich.
10. Bei der Lufteinspeisung in Sprungpolster muss der volle Ventilquerschnitt der Atemluftflaschen zur Verfügung stehen. Bei Verwendung von Atemluftflaschen mit Abströmsicherung verliert das Sprungpolster die Zulassung. **Es sind daher immer Atemluftbehälter an Sprungpolster zu verwenden, die nicht mit Abströmsicherungen, auch Ausströmsicherung bezeichnet, ausgestattet sind.**
11. Hat das Fahrzeug eine **maschinelle Zugeinrichtung (DIN 14584-MaZE)**, dann ist eine Bremsanlage mit **Vierradfeststellbremse** erforderlich.
12. Es sind wirksame Maßnahmen zur Absaugung von Dieselemissionen, die eine krebserzeugende Wirkung haben können, im Feuerwehrgerätehaus zu treffen. Die Information des KUVB „Sicherheit im Feuerwehrdienst: Abgase von Dieselmotoren in Feuerwehrhäusern, Umsetzungsempfehlung für ehrenamtlich Tätige zur Technischen Regel für Gefahrstoffe „Abgase von Dieselmotoren“ (TRGS 554)“ mit Stand 20.12.2019 ist hierbei zu beachten. Der Download ist möglich unter:
https://www.kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/GBI/Feuerwehr/Infoblätter/D2-2241-7-8_Umsetzungsempfehlung_für_Feuerwehren_zur_TRGS_554_Abgase_von_Dieselmotoren.pdf

13. Die **Toleranz des fest eingebauten Löschwasserbehälters** (d. h. Unterschied der tatsächlichen maximalen Löschwassermenge und der Löschwasserbehältergröße) darf **maximal 4 %** betragen.

Hinweis:

Es wird empfohlen, um die fahrdynamischen Eigenschaften eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs HLF 20 durch den Einbau eines mehr als 1.600 l fassenden Löschwassertanks nicht nennenswert zu verschlechtern, auf die **heckseitige Anbringung von Schlauchhaspeln zu verzichten**. Die nach Norm erforderlichen B-Druckschläuche sind dann vollständig in den Gerätefächern unterzubringen.

Die Stadt Nittenau muss in den Grenzen ihrer kommunalen Leistungsfähigkeit dafür Sorge tragen, dass die mangelhafte, nicht mehr UVV-gerechte Unterbringung im Feuerwehrhaus ohne unnötige Verzögerungen behoben wird, da die vorhandene Unterbringung für dieses Fahrzeug lediglich bedingt und nur noch für einen Übergangszeitraum geeignet ist. Bei der Auftragserteilung für das zu fördernde HLF 20 ist darauf zu achten, dass zwischen bewegten Fahrzeugen und Gebäudeteilen ein Verkehrsweg von mindestens 0,5 m vorhanden ist und zwischen abgestellten Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Gebäudeteilen ein Verkehrsweg von mindestens 0,5m bei geöffneten Fahrzeugtüren oder -klappen verbleibt, wenn bis zur Indienststellung des neuen Fahrzeuges noch keine neue DIN-konforme Unterbringung zur Verfügung steht.

Besondere Voraussetzungen bei Raten- und Mietkauf:

1. Der Eigentumserwerb muss bereits bei Vertragsabschluss vertraglich konkret festgelegt werden (nicht nur die Möglichkeit, sondern Eigentumsübergang zu einem konkreten Zeitpunkt). Der Eigentumserwerb muss spätestens mit dem Ablauf Bindungsfrist von 20 Jahren erfolgen.
2. Es muss eine Anzahlung mindestens in Höhe der in Aussicht gestellten Zuwendung vereinbart werden.

Das zuständige Landratsamt erhält eine Kopie dieser Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn.



Martin Haller